

**Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus
Anlass****der Veranstaltung "Autoherbst 2015" am 27.09.2015**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I 2003 S.744) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung–DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, 22) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, dürfen alle Verkaufsstellen in der Stadt Bayreuth aus Anlass der Veranstaltung "Autoherbst 2015" am 27.09.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 des LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.06.2015

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin